

SwissParks.ch

Verband der Schweizer Technologie- und Gründerzentren

S T A T U T E N

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SwissParks.ch (Verband der Schweizer Technologieparks und Gründerzentren) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle.

SwissParks.ch ist neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck

SwissParks.ch bezweckt die Vereinigung der Schweizer Technologie- und Gründerzentren, die Förderung ihrer Interessen und die Vertretung ihrer Anliegen bei Politik, Behörden und nationalen und internationalen Gremien.

Dazu kann SwissParks.ch unter anderem Anlässe organisieren oder sich an solchen beteiligen, mit Behörden und Organisationen ähnlicher Zielrichtung zusammenarbeiten, an nationalen oder internationalen Projekten mitwirken etc.

SwissParks.ch bietet auch einen Mehrwert für aufstrebende Jungfirmen in den einzelnen Zentren an. Dazu stellen die Mitglieder ihre Beziehungsnetze gegenseitig und sämtlichen Mietern zur Verfügung, soweit die Qualität der Mieter sichergestellt ist. SwissParks.ch legt die entsprechenden Kriterien und Überprüfungsverfahren fest, ebenso die Abgeltung solcher Leistungen. Die Leistungen der einzelnen Mitglieder stehen den Mietern anderer Mitglieder zu denselben Konditionen zur Verfügung.

Art. 3 Mitglieder

Einzelmitglieder von SwissParks.ch können Technologie- und Gründerzentren oder ähnliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz werden.

Organisationen und Unternehmen, die die Voraussetzungen für eine Einzelmitgliedschaft erfüllen und mindestens zu dritt unter einer gemeinsamen Marke auftreten, können gemeinsam Kollektivmitglied werden.

Organisationen und Unternehmen, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, können assoziierte Mitglieder werden.

Jedes Mitglied bezeichnet einen Repräsentanten gegenüber SwissParks.ch.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seinen Entscheid schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht nötig.

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um SwissParks.ch oder dessen Ziele verdient machen, als Ehrenmitglieder ernennen.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung seinen Austritt aus SwissParks.ch auf Ende des Kalenderjahres bekanntgeben. Diese Mitteilung hat vorgängig spätestens bis zum 30. November beim Präsidenten, der Präsidentin oder der Geschäftsstelle einzutreffen.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen aus SwissParks.ch ausschliessen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kriterien für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, das Mitglied seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder über längere Zeit keine aktive Mitwirkung an den Aufgaben von SwissParks.ch erkennen lässt. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied einer Mitgliedschaftskategorie steht in gleichen Rechten und Pflichten.

Jedes Einzelmitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied verfügt über die Anzahl der Stimmen gemäss Anzahl seiner Mitglieder, maximal jedoch über fünf.

Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder verfügen über keine Stimmrechte.

Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von SwissParks.ch haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung sowie Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beim Austritt oder Ausschluss bestehen keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

Art. 6 Organisation

Organe von SwissParks.ch sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SwissParks.ch. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung von SwissParks.ch sowie Bericht der Revisionsstelle

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf jeweils 2 Jahre
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf jeweils 2 Jahre
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Revisionsstelle auf jeweils zwei Jahre
- Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Entscheid über Rekurs von Mitgliedern gegen den Ausschluss durch den Vorstand
- Änderung der Statuten
- Auflösung von SwissParks.ch
- Aufträge an den Vorstand
- Vorschläge für Projekte zuhanden des Vorstands

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Repräsentanten von verschiedenen Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst. Er bestimmt die zur Ausübung seiner Aufgaben nötigen Funktionen, mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Präsident oder die Präsidentin trifft alle geeigneten Massnahmen zu einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit. Er/sie behandelt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind und vertritt neben der Geschäftsstelle SwissParks.ch nach aussen.

Der Vorstand darf externe Dritte (Experten) für die Realisierung von Projekten bei Bedarf beiziehen.

Der Vorstand kann eine/n (externen) Geschäftsführer/in bestimmen. Ein allfälliger Geschäftsführer oder Geschäftsführerin soll an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Er/Sie führt auch das Protokoll.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle
- Erlass von Reglementen
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern von SwissParks.ch

- Lancierung und Überwachung von speziellen Aktivitäten
- Erstellen des Budgets und Hauptverantwortung der Finanzen.
- Eingehen von Partnerschaften mit Organisationen und Unternehmen im Interesse von SwissParks.ch.
- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin so oft, wie es die Geschäfte erfordern, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder das Begehren auf Einberufung stellen.

Der Präsident oder die Präsidentin legt Sitzungstermine und Traktandenlisten fest. Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse bedürfen des Mehrs aller Mitglieder des Vorstandes.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung aus.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren/Revisorinnen. Sie kann auch einer geeigneten juristischen Person übertragen werden. Sie prüft die Rechnung von SwissParks.ch und erstattet Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Ihre Prüfungspflicht richtet sich nach den einschlägigen Artikeln des Schweizerischen Obligationenrechts.

Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle kann mit öffentlichen Aufsichtsorganen zusammenarbeiten.

Art. 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Kontrollstelle sowie ihnen nahestehende Personen sind zu Vertraulichkeit in allen Beratungs- und Vertragsgeschäften von SwissParks.ch verpflichtet.

Die Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ.

Art. 12 Finanzielles

SwissParks.ch deckt seinen Mittelbedarf aus den Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen, Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen sowie Zuwendungen und Zinserträgen.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 14 Statutenrevision

Eine Statutenrevision bedarf des Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die revidierten Statuten treten auf den vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

Art. 15 Auflösung

SwissParks.ch kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Für diesen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation von SwissParks.ch führt der amtierende Vorstand durch. Ein bei der Auflösung allenfalls vorhandenes Vermögen ist zur Unterstützung der Innovations- und Technologieförderung zu verwenden.

Art. 16 Gerichtsstand

Zuständig sind die Gerichte am Sitz von SwissParks.ch.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 25. August 2000 in Kraft gesetzt. Sie wurden teilweise geändert von den Mitgliederversammlungen vom 19. September 2006, 25. September 2007, 21. September 2010, 18. Mai 2011 und 10. Mai 2012

Die Änderungen treten jeweils mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bern, 10. Mai 2012

Präsident

Geschäftsführerin

Jean-Philippe Lallement

Stefanie Meier-Gubser